

- 35. Haben die jüdischen Synagogengemeinden in Ostpreußen die Rechtsstellung öffentlichrechtlicher Körperschaften?**
RVerf. Art. 137 Abs. 5. Preuß. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S. 263) §§ 35 bis 67.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1931 i. S. G. (Rl.) iv. Synagogengemeinde in E. (Wehl.). III 414/30.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte, die Synagogengemeinde in E. (Rheinprovinz), stellte im Jahre 1926 den Kläger als Gemeindefekretär an. Im Jahre 1929 kündigte sie ihm. Der Kläger erkennt diese Kündigung nicht als rechtswirksam an, da er lebenslänglich angestellter Beamter der Beklagten geworden sei. Er klagt auf Feststellung seiner Beamten-eigenschaft und auf Gehaltszahlung. Die Beklagte hat den Einwand der Unzuständigkeit erhoben mit der Begründung, der Kläger sei nicht Beamter geworden; sie habe ihn lediglich auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Dienstvertrages angestellt, sodaß für seine Ansprüche das Arbeitsgericht zuständig sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen. Er vertritt die Rechtsansicht, daß die Beklagte als jüdische Religionsgemeinschaft keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, da ihr auf Grund des preußischen Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 und des bestätigten Statuts zwar die Körperschaftsrechte als juristische Person, nicht aber die als öffentlichrechtliche Körperschaft zuständen. Die Beklagte habe durch die Bestätigung des Statuts die besondere Rechtsstellung erlangt, welche der Staat nach verschiedenen Richtungen den Religionsgesellschaften eingeräumt habe, wie sich im einzelnen aus dem preußischen Gesetz von 1847 und dem Statut ergebe. Sie könne seitdem von ihren Mitgliedern Abgaben und Steuern erheben, sie auch in besondere Heberollen eintragen, sodaß die Abgaben im Verwaltungswege beigetrieben werden könnten. Mit dem Erwerb der Rechte einer juristischen Person für die Vermögensverhältnisse sei aber der Erwerb der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht verbunden gewesen. Nach wie vor sei zwischen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und solchen des privaten Rechts

ein Unterschied bestehen geblieben. Zwar lasse sich ein streng juristischer Unterschied nicht mehr machen. Das Mehr oder Minder an Sonderrechten könne kein juristisches Unterscheidungsmerkmal bilden. Wenn die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dieselben Zwecke verfolgten wie der Staat, so könnten sie sich hierdurch von den übrigen Religionsgesellschaften mit bloßen Körperschaftsrechten juristisch nicht unterscheiden. Denn in dem Zweckmoment könne kein juristisches Unterscheidungsmerkmal gefunden werden. Dieses gebe nur den Grund an, warum der Staat die Religionsgesellschaften als öffentlichrechtliche behandle. Endlich könne nicht vorgebracht werden, daß öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften nach öffentlichem Recht zu beurteilen seien, im Gegensatz zu anderen, welche grundsätzlich dem Privatrecht unterfielen. Dieser Auffassung stehe entgegen, daß das ganze Vereinsrecht öffentlich geordnet sei, ohne daß der einzelne Verein die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlange. Der Unterschied sei nur aus geschichtlichen Gründen zu rechtfertigen. Danach seien gemäß den Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts als öffentlichrechtlich aufgenommen nur die evangelische und die katholische Kirche zu betrachten, während die übrigen Religionsgesellschaften nur juristische Personen des Privatrechts seien. Im Gegensatz zur Entwicklung bei den christlichen Kirchen hätten die Synagogengemeinden durch das Gesetz von 1847 in Verbindung mit dem genehmigten Statut nur die Rechte einer juristischen Person für die Vermögensverhältnisse erlangt. Sie seien dadurch noch nicht in die Reihe der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften eingegliedert worden, wenn ihnen auch eine Reihe von Aufgaben übertragen worden sei, die sonst nur öffentlichrechtliche Körperschaften ausübten. Dieser Rechtszustand, der durch die Reichsverfassung in Art. 137 Abs. 5 aufrechterhalten worden sei, werde auch durch die spätere Gesetzgebung gerechtfertigt, die in vereinzelt Fällen die Rechte einer öffentlichrechtlichen Körperschaft an jüdische Synagogengemeinden verliehen habe. Hiermit stehe auch im Einklang § 4 des preussischen Gesetzes betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (G.S. 1921 S. 119), welche Bestimmung bei anderer Meinung ganz überflüssig wäre. Die Beklagte sei daher nicht in der Lage gewesen, mit dem Kläger ein öffentlichrechtliches Beamtenverhältnis zu begründen. Der zwischen

den Parteien abgeschlossene Vertrag sei nur ein Privatdienstvertrag. Das angerufene Gericht sei somit nach § 2 Nr. 2 und § 5 ArbGG. unzuständig.

Der grundlegende Rechtsstandpunkt des Berufungsrichters muß in Übereinstimmung mit der Revision als rechtsirrig bezeichnet werden. Er verkennet die Bedeutung und den Geltungsbereich des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und zieht insbesondere aus dem wegen Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“ in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergangenen preußischen Gesetz vom 16. April 1928 (G. S. 81) verfehlt Schlüsse, indem er unbeachtet läßt, daß das für die Rechtsverhältnisse der altpreußischen Juden maßgebende Gesetz von 1847 in Frankfurt a. M. niemals Geltung erlangt hat. Dort galt vielmehr das Regulativ vom 8. März 1839, welches über die Verfassung und Verwaltung der jüdischen Synagogengemeinden Bestimmungen enthält, die von denen des preußischen Gesetzes von 1847 wesentlich abweichen.

Für die Entscheidung ist auszugehen von der Vorschrift des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 RVerf. Nach dieser bleiben die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Es ist anerkannt, daß dieser Satz unmittelbar geltendes Recht und nicht nur eine Richtschnur für den Gesetzgeber bildet. Die jüdischen Synagogengemeinden haben aber auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Rechte als öffentlichrechtliche Körperschaften erlangt.

Diesem Gesetz ging folgende geschichtliche Entwicklung voraus, deren Betrachtung zu seinem Verständnis notwendig ist. Nachdem in Preußen durch das Edikt vom 21. Mai 1671 die Niederlassung von fünfzig aus Wien vertriebenen jüdischen Familien geregelt war, erhielten ihre Gemeinden durch Verordnung vom 24. Januar und durch das Reglement vom 7. Dezember 1700 die politische Aufgabe und die Verpflichtung, die vom Staate geforderten Judensteuern aufzubringen. Zu diesem Zwecke wurden sie in einen religiös-politischen Verband umgestaltet, dem von Staate wegen einer Verfassung gegeben wurde. Diese Entwicklung wurde durch weitere Erlasse (Edikt vom 20. Mai 1714, Reglements vom 29. September 1730 und 17. April 1750) ausgebaut und eine Organisation geschaffen, deren Grundzüge in der Hauptsache folgende waren: Alle Juden

werden zu einer Gemeinde zusammengefaßt derart, daß jeder Jude ohne weiteres Mitglied der Gemeinde wird (Parochialzwang). Die Gemeinde erhält das Steuerrecht gegenüber ihren Mitgliedern, zu deren Durchsetzung ihr der Staat seine Zwangsmittel gewährt. Der Aufgabenkreis ist teils religiöser, teils politischer Natur. Die Gemeinde erhält Polizeigewalt gegenüber sämtlichen Juden, zunächst gegenüber den stadtfremden, später auch gegenüber ihren eigenen Mitgliedern. Im „Rabbiner“ und in den „Ältesten“ werden Organe der Gemeinde geschaffen, deren Verfassung staatlich geregelt wird. Die Ältesten erhalten gewisse Strafbefugnisse.

Das Preussische Allgemeine Landrecht, welches in § 17 II 11 die vom Staat ausdrücklich ausgenommenen Kirchengesellschaften als privilegierte Korporationen und in § 20 das. die nur genehmigten Religionsgesellschaften als „gedulbete Gesellschaften“ behandelt, hat die Rechte der jüdischen Gemeinden nicht geregelt. Vielmehr erging am 11. März 1812 das Edikt betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate (G. S. 17), welches die Juden aus Fremden und Schutzbefohlenen zu einheimischen Staatsbürgern erhob und in Rechten und Pflichten den Christen gleichstellte. Durch diese Eingliederung entfiel die Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung des bisherigen besonderen politischen Zusammenschlusses. Auf der anderen Seite enthielt das Edikt keine Regelung über die jüdischen Gemeinden, sondern behielt in § 39 die Erlassung derartiger Bestimmungen vor. Die Folge waren Unklarheit und Unsicherheit in der Beurteilung und Behandlung der Gemeinden durch die Staatsbehörden, was zu unhaltbaren Verhältnissen führte. Es kam mehr und mehr im Anschluß an die Einteilung des Allgemeinen Landrechts die Auffassung zur Herrschaft, daß die jüdischen Gemeinden die Stellung von Privatgesellschaften hätten. Der Staat kümmerte sich um ihre Angelegenheiten nur, soweit das polizeiliche Interesse es gebot. Die jüdischen Gemeinden waren deshalb durch die Möglichkeit von Massenausritten oder Steuerverweigerungen in ihrem Bestehen bedroht. Diesem Zustand machte für das Großherzogtum Posen die Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen vom 1. Juni 1833 (G. S. 66) ein Ende, welche den dortigen Synagogengemeinden wieder hoheitsrechtliche Befugnisse verlieh und den Parochialzwang wiederherstellte. Die Gemeinden erhielten eine gesetzlich geregelte Organisation, die den

Vorschriften der revidierten Städteordnung nachgebildet war. Die Verwaltung der Vermögens- und Schulverhältnisse wurde den Staatsbehörden unterstellt und den Korporationen zur Pflicht gemacht. Für das übrige Preußen im damaligen Umfange brachte dann das mehrfach erwähnte Gesetz vom 23. Juli 1847 eine Neugestaltung der jüdischen Gemeindeverhältnisse, die sich auf ähnlicher Grundlage bewegte. Es wurden nunmehr folgende Grundsätze gesetzlich festgelegt: 1. der Parochialzwang (§ 35), 2. die Bildung der Synagogenbezirke durch die Regierung (§ 36), 3. die Organisation der Synagogengemeinde durch Vorstand und Repräsentantenversammlung (§§ 38 bis 47). Den Gemeinden wurde weitgehende Autonomie, insbesondere für das Steuerverfahren und für die Verfassung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen, sowie für das Kultuswesen eingeräumt. Ferner behielt sich der Staat ein weitgehendes Aufsichtsrecht und die Mitwirkung bei einer Reihe von Rechtsakten vor (§§ 42, 43, 50 Abs. 2, §§ 51 bis 61). Endlich bedurften Ausländer zur Anstellung an der Synagoge der staatlichen Genehmigung (§ 71 Abs. 2). Diese Gesetzgebung ist, abgesehen von der Abänderung durch Art. 13 der alten Preussischen Verfassung, bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 nur noch durch das Gesetz betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 28. Juli 1876 (G. S. 353) und das Gesetz betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 13. Dezember 1918 (G. S. 199) geändert worden.

Aus diesen hervorgehobenen Grundsätzen des Gesetzes von 1847 ergibt sich die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden in Altpreußen als die öffentlichrechtlicher Körperschaften. Diese Ansicht wird auch in dem vom Preussischen Staatsministerium herausgegebenen Handbuch über den Preussischen Staat für das Jahr 1931 (137. Jahrgang S. 1126: Kirchliche Behörden D.a) vertreten.

Der Berufungsrichter glaubt seine abweichende Ansicht besonders aus § 37 des Gesetzes von 1847 entnehmen zu können, welcher lautet:

Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

Diese Bestimmung kann jedoch nur im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes gewürdigt werden. Der

Berufungsrichter verkennt, daß diese neben der Verleihung der Autonomie eine Belehnung mit staatlichem Herrschaftsrecht (*imperium*) und zugleich eine Unterstellung unter eine öffentlich-rechtlich geordnete, umfassende Staatsaufsicht enthalten. Zugleich werden nach dem Gesetz den jüdischen Gemeinden neben der ihnen überlassenen Pflege des religiösen Kultuswesens Zwecke auferlegt, die auch der Staat für alle seine Untertanen anstrebt. Das Gesetz gedenkt der Armen- und der Krankenpflege (§ 59). Der Regierung wird ein Oberaufsichtsrecht über die hierfür der Gemeinde zur Verfügung stehenden Fonds und Anstalten vorbehalten. Weiter finden sich Bestimmungen über das Unterrichtswesen in den §§ 60 bis 67, und zwar in §§ 63 bis 67 über den Elementarunterricht und in § 62 über den religiösen Unterricht. Den jüdischen Gemeinden ist gestattet (§ 64), unter gewissen Voraussetzungen eine öffentliche Schule (§ 67) anzulegen und die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande zu beantragen. Auch hier besteht ein Mitwirkungsrecht der Regierung (§§ 65, 66). Endlich enthält das Gesetz in § 58 Bestimmungen über Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze. Deren Kosten gehören zu den allgemeinen Kosten des Kultus und können wie diese nach den Grundsätzen des Statuts auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und im Verwaltungswege eingezogen werden.

Alle diese Aufgaben gehören dem Bereich der öffentlichen Angelegenheiten an. Sie sind zu erfüllen für Untertanen des Staates, welche durch die Gemeinschaft der Religion verbunden sind. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Gemeinden das schon erwähnte Recht der Autonomie zugesprochen (§ 50). Das die inneren Verhältnisse regelnde Statut bedarf aber der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten erfolgt durch Beauftragte, welche das Gesetz (§ 45) bezeichnenderweise Verwaltungsbeamte nennt. Ihre Wahl und Anstellung ist Sache des Vorstandes der Gemeinde. Die Repräsentanten sind aber über die Würdigkeit vorher zu hören. Die den Untertanen gegenüber eingeräumte Hoheitsgewalt äußert sich namentlich in dem Parochialzwang (§ 35). Durch die spätere Austrittsgesetzgebung ist dieser Zwang gemildert, aber nicht aufgehoben worden. Der Durchführung der besonderen Aufgaben dient endlich das erwähnte, in § 58 geregelte Steuerwesen. Der Rechtsweg ist wegen Abgaben und Leistungen

nur insoweit zulässig, als Mitglieder Ansprüche auf Grund besonderer Rechtstitel erheben. Durch § 49 Abs. 2 wird in dem Refers ein im System des Verwaltungsrechts begründeter Beschwerdeweg für alle Angelegenheiten der Synagogengemeinde geschaffen.

Daneben zeigt sich eine Eingliederung der Aufgaben der Gemeinde in die allgemeine Staatsgewalt auf Grund des weitgehenden Aufsichtsrechts des Staates. Schon die Bildung der Synagogenbezirke geschieht durch die Regierung nach Anhörung der Beteiligten (§ 36 Abs. 1). Stellung und Wahl der Organe der Gemeinde sind in den großen Grundzügen nach Art des Kommunalrechts gesetzlich geregelt. Die Wahlhandlung wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Die erste Wahl erfolgt nach Vorschrift der Regierung (§ 50 Abs. 2). Für bestimmte wichtige Verwaltungsakte ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Ihr ist auch sonst ein weitgehendes Aufsichtsrecht eingeräumt (§ 49). Die Regierung hat ein Einspruchsrecht gegen die Einweisung der gewählten Kultusbeamten in ihr Amt (§ 52 Satz 3). Streitigkeiten innerhalb der Synagogengemeinde über innere Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, können durch eine vom Minister eingesetzte Kommission begutachtet werden; über die zu treffenden Anordnungen entscheiden an letzter Stelle unter Ausschluß des Rechtswegs die Minister (§ 53).

Der Berufungsrichter nimmt ferner auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bezug. Aber auch diesem kann die entgegengesetzte Meinung nicht entnommen werden. Zwar wurden die jüdischen Synagogengemeinden in Altpreußen nicht zu den vom Staat ausdrücklich privilegierten Kirchengesellschaften (§ 17 II 11) gerechnet, sondern sie fielen nach § 20 das. unter die „geduldeten Religionsgesellschaften“. Damit ist aber über ihren öffentlichrechtlichen Charakter noch nichts entschieden. Vielmehr muß bei den geduldeten Religionsgesellschaften unterschieden werden zwischen solchen rein privatrechtlichen Charakters und solchen, deren Organisation öffentlichrechtlich geordnet ist. Deshalb kann auch der § 1 der erwähnten Vorläufigen Verordnung wegen des Judentums im Großherzogtum Posen vom 1. Juni 1833 in geschichtlicher Betrachtungsweise nicht zu einer anderen Auslegung des § 37 des Gesetzes von 1847 führen. Im Gegenteil ergibt bereits diese Verordnung, daß die jüdischen Gemeinden im Großherzog-

tum Posen wieder in den öffentlichrechtlichen Bereich erhoben wurden.

Endlich ist auch den vom Berufungsgericht weiter erwähnten Gesetzen, dem vom 16. April 1928 wegen Anerkennung der Synagogengemeinde Frankfurt a. M. und dem Austrittsgesetz vom 30. November 1920, nichts Gegensätzliches zu entnehmen. Das erste Gesetz erklärt sich, wie schon betont, durch die ganz abweichend gestaltete frühere Judengesetzgebung für Frankfurt a. M. Aber auch die Einfügung des § 4 in das Austrittsgesetz erhält durch diesen Umstand eine andersartige Beleuchtung. Da das Austrittsgesetz für den ganzen Freistaat Preußen erlassen wurde, so mußte es mit Rücksicht auf diejenigen preußischen Gebiete, in denen die jüdischen Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung nicht die Stellung öffentlichrechtlicher Körperschaften hatten, die Anwendung des Gesetzes, das nur den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts regelte, für die einzelnen Synagogengemeinden allgemein vorschreiben, zumal da die Frage des öffentlichrechtlichen Charakters für einzelne Gebiete zweifelhaft sein konnte. Der vom Berufungsrichter aus § 4 a. a. D. gezogene Rückschluß ist daher nicht gerechtfertigt.

Schließlich mag gegenüber der verschiedentlich vertretenen Ansicht, daß überhaupt für alle Kirchengemeinden die Eigenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft zu verneinen sei, auf die entgegenstehende Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 114 S. 220; JW. 1927 S. 1253 Nr. 10) verwiesen werden, an der nach nochmaliger Prüfung festzuhalten ist.

Die in § 45 des Gesetzes von 1847 erwähnten Verwaltungsbeamten sind daher Beamte im öffentlichrechtlichen Sinne, keine Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 ArbGG. Zu Unrecht hat somit das Oberlandesgericht die Beamteneigenschaft des Klägers schon deswegen verneint, weil die Beklagte keine öffentlichrechtliche Körperschaft sei. Das Berufungsurteil ist deshalb wegen irrtümlicher Anwendung des Gesetzes von 1847 aufzuheben.